

Yverdon-les-Bains, 18.05.2022

## Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes (Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Stromproduktion)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Suisse Eole - die Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz - schätzt die Gelegenheit, zu den Änderungen des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können. Sie nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und äussert sich wie folgt:

### Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen von Suisse Eole:

Die Bewilligungsverfahren dauern heute unverhältnismässig lang und tragen massgeblich dazu bei, dass der für die Energie- und Klimastrategie und die Versorgungssicherheit notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien und nicht zuletzt der Windenergie nicht vorankommt. Suisse Eole begrüsst daher die Absicht des Bundesrats, die Verfahren zu beschleunigen und unterstützt die Stossrichtung des Vorschlags, die Verfahren zu bündeln. Der Vorschlag muss jedoch überarbeitet werden, damit er tatsächlich zum angestrebten Ziel beitragen kann.

Durch ihren engen Fokus bleibt die Wirkung der Vorlage stark eingeschränkt. Für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie und die Sicherstellung der Versorgung werden nicht nur wenige bedeutende Anlagen, sondern die Summe aller Anlagen benötigt, im Speziellen auch die Erschliessung von heute noch nicht berücksichtigten Potenzialen. Insbesondere der Windenergie steht dabei eine bedeutende Rolle zu, da sie 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr liefert. Die Dringlichkeit für einen zügigeren Ausbau von einheimischen Erneuerbaren hat sich durch den Krieg in der Ukraine nochmals zusätzlich verstärkt. Die von der Vorlage nicht berücksichtigten Projekte dürfen daher unter keinen Umständen zurückgestellt oder in anderer Weise benachteiligt werden. Zusätzlich ist alles daran zu setzen, die Bewilligungsfähigkeit und das Bewilligungstempo von allen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasch zu verbessern. Die Europäische Kommission hat am 9. Mai einen Entwurf zur Festlegung von vorrangigen Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energien mit einer auf ein Jahr verkürzten Frist für die Erteilung von Genehmigungen kommuniziert. Der vorliegende Vorschlag des Bundesrats ist weit entfernt von der energiepolitischen Dringlichkeit, die von der Europäischen Kommission im Gegenzug sehr klar verstanden wurde.

Für eine tatsächliche Beschleunigung des Ausbaus sind neben verfahrensrechtlichen Verbesserungen auch auf materiellrechtlicher Ebene Anpassungen nötig, insbesondere im Raumplanungs- und Umweltrecht. Diese Änderungen müssen in erster Linie zu einer Korrektur an der Gewichtung der Schutz- und Nutzungsinteressen führen. Dem unerlässlichen Beitrag, den die auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung an den Klimaschutz, unsere Unabhängigkeit und unsere Freiheit leistet, ist ausserdem dringend Rechnung zu tragen. Andererseits sind auch Vereinfachungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung anzustreben.

Um die Wirkung des Vorschlags für die Beschleunigung der Verfahren zu verbessern, erachtet Suisse Eole eine Überarbeitung und Schärfung der Vorlage insbesondere in folgender Hinsicht als unabdingbar:

- **Die Einführung einer zusätzlichen Kategorie für „bedeutendste Anlagen“ schafft zusätzlich rechtliche Unsicherheiten sowie Missverständnisse, die es zu verhindern gilt:** Für Behörden, Gerichte, Bevölkerung und Investoren wird kaum mehr nachzuvollziehen sein, welche Kategorie welche Bedeutung hat. Zudem ist zu befürchten, dass die politische, gesellschaftliche und rechtliche Legitimierung der nicht bedeutendsten Anlagen durch die Unterteilung von Projekten abnimmt. Andererseits schafft die zusätzliche Schwelle eine weitere Rechtsunsicherheit, wenn Projekte im Planungsverlauf redimensioniert werden müssen und die Schwelle der ursprünglich festgelegten Kategorie nicht mehr erreicht wird. Um diese Unsicherheiten zu minimieren soll die Schwelle von 40

GWh/a auf das nationale Interesse von 20 GWh/a runtergesetzt werden. Zusätzlich sind die Schwellenwerte nicht als fixe verbindliche Grösse zu interpretieren, sondern als Indikator.

- **Berücksichtigung einer ausreichenden Anzahl Standorte:** Es ist sicher zu stellen, dass eine ausreichende Anzahl Standorte in das konzentrierte Verfahren aufgenommen werden kann. Eine grosse Anzahl von Windenergieprojekten über 40 GWh/a ist schon relativ weit in den ordentlichen Verfahren fortgeschritten und es ist zu erwarten, dass diese Projekte nicht mehr von den neuen Verfahren profitieren können. Die Schwelle für Windkraftanlagen soll auch daher auf das bereits formulierte nationale Interesse von 20 GWh/a runtergesetzt werden.
- **Berücksichtigung aller Potenziale im Konzept:** Bis der vorliegende Vorschlag tatsächlich in Kraft treten kann, dürfte es voraussichtlich noch mehrere Jahre dauern. Der Grossteil der Projekte auf in kantonalen Richtplänen festgesetzten Standorten wird bis dahin schon zu weit in den ordentlichen Verfahren fortgeschritten sein, um vom neuen Verfahren profitieren zu können. Gleichzeitig bildet die kantonale Richtplanung das Gesamtpotenzial der erneuerbaren Energieproduktion, insbesondere bei der Windenergie, noch nicht abschliessend ab. Daher ist die Standortwahl im Konzept insbesondere auf Standorte zu stützen, die noch nicht Gegenstand einer Interessenabwägung des Bundes in einem Richtplan waren, sowie auf Gebiete mit grossem Windpotenzial, die in den Richtplänen noch nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie im Konzept Windenergie Schweiz bereits in Frage kommen. (z.B. BLN und Wälder). Das Konzept muss zusätzlich auch periodisch durch neue Projekte oder Standorte ergänzt werden können. Ansonsten droht der Vorschlag zu einer Shortlist zu werden von Projekten, die ohnehin bereits bestehen und wobei gleichzeitig andere Projekte benachteiligt werden.
- **Berücksichtigung Nutzungsinteressen auf Stufe Konzept:** Aus der Vorlage wird zu wenig klar, inwiefern die unterschiedlichen Interessen und insbesondere die Nutzungsinteressen auf Stufe Konzept einbezogen werden. Für eine adäquate Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen ist der Einbezug aller betroffenen Kreise und insbesondere die Betreiber- und Investorensicht essenziell. Diese muss in gleichem Mass mit den Schutzinteressen in das Konzept einfließen.
- **Früher und enger Einbezug der Gemeinden und betroffenen Bevölkerung:** Der Vorschlag entmündigt die Gemeinden über ein Windenergieprojekt demokratisch abzustimmen, was die Gefahr birgt, dass sich die Gemeinden und die betroffene Bevölkerung übergangen fühlen könnten. Damit die lokale Akzeptanz intakt bleibt ist es deshalb umso zentraler, die Gemeinden und deren Bevölkerung im Rahmen eines angemessenen Partizipationsprozesses von Anfang an miteinzubeziehen. Damit die direktdemokratische Legitimierung bestehen bleibt, könnte auch eine kantonale Abstimmung für die einzelnen Standorte im Richtplan (Analog zur Praxis im Kanton Neuenburg) geprüft werden. Die Energiewende soll zwar schneller vorangetrieben werden, aber nicht über die Köpfe der betroffenen Bevölkerung hinweg.
- **Interessenabwägung Bund (Konzept) und Kantone (Richtplanung) möglichst koordinieren und vereinfachen:** Die Unterschiede in der Interessenabwägung zwischen der Stufe Bundes-Konzept und der Stufe kantonale Richtplanung sollen möglichst klar formuliert sein. Gleichzeitig sollen die beiden Arbeiten (Konzept und kantonale Richtplanung) möglichst miteinander koordiniert werden, um Missverständnisse und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Es soll die Möglichkeit bestehen, Arbeiten zur kantonalen Richtplanung in Absprache mit den Beteiligten bereits parallel mit der Erarbeitung des nationalen Konzepts durchzuführen.
- **Koordination mit Verfahren für elektrische Anschlüsse verbessern:** Idealerweise ist das Plangenehmigungsverfahren für den elektrischen Teil der Anlage ebenfalls in das neue konzentrierte kantonale Verfahren zu integrieren, so dass die kantonale Behörde auch die Bewilligung für den elektrischen Teil der Anlage erteilt. Soweit diese Verfahren nicht in das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren integriert werden, ist mindestens sicherzustellen und vorzugeben, wie die Koordination zwischen der Bewilligung der Produktionsanlagen und der netzseitigen Anschlüsse gewährleistet werden kann.
- **Höhere Verbindlichkeit schaffen, Verfahrensabläufe verbessern und Überordnung der Nutzungsinteressen nach Eintrag ins Konzept verbindlich anerkennen:** Die Verfahrensschritte müssen fristgerecht erfolgen. Dazu sind nach Möglichkeit verbindliche Fristen vorzugeben sowie

ausreichende Ressourcen bereit zu stellen. Stellungnahmen von Fachbehörden sind zu koordinieren, um Widersprüche zu vermeiden. Mit dem Eintrag von Projekten ins Konzept soll dem Nutzungsinteressen ein überwiegendes nationales Interesse zugewiesen werden.

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

### **Ausbau aller einheimischen erneuerbaren Energien dringend benötigt**

Der Weg in eine klimafreundliche Zukunft bedingt einen grundlegenden Wandel unseres Energiesystems. Strom spielt dabei eine Schlüsselrolle. Für den Ersatz der Kernenergie im Zug der Energiestrategie 2050 und die Elektrifizierung im Zug des Klimaneutralitätsziels bis 2050 müssen grosse Mengen an Stromproduktion zugebaut werden, in erster Linie mit erneuerbaren Energien. Gemäss Energieperspektiven 2050+ des Bundes werden 43 TWh zusätzliche Produktion aus erneuerbaren Energien benötigt – mehr als die heutige Produktion der Wasserkraft, und dies auch, wenn eine starke Verbesserung der Energieeffizienz gelingt. Um diesen Ausbau zu erzielen, ist der Beitrag aller verfügbarer erneuerbarer Energien im Inland unerlässlich.

Der Ausbau muss zügig vorangehen, um eine stark steigende Importabhängigkeit der Schweiz zu vermeiden. Denn eine zu grosse Abhängigkeit von Importen stellt für die Versorgungssicherheit ein erhebliches Risiko dar. Die Exportfähigkeit der Nachbarländer der Schweiz kann nicht als gegeben angesehen werden, da sie ihrerseits ihren Stromproduktionspark umbauen und enorme Mengen an konventionellen, gesicherten Kraftwerkskapazitäten ersetzen müssen. Hinzu kommt, dass sich das Fehlen eines Stromabkommens negativ auf die Importfähigkeit der Schweiz und die Netzsicherheit auswirkt und sich die Situation rasch weiter akzentuiert. Der Krieg in der Ukraine verschärft die Situation zusätzlich, da er neue dramatische Versorgungsrisiken insbesondere im Gasbereich schafft, welche sich direkt auf die Stromversorgung auswirken.

Eine zuverlässige Energieversorgung ist eine der zentralen Grundlagen für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Schweiz muss daher alles daran setzen, den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Inland rasch voranzutreiben. Basis für eine auf erneuerbaren Energien basierende Versorgung bildet der Erhalt der bestehenden erneuerbaren Stromproduktion. Die Wasserkraft ist heute und in Zukunft das Rückgrat der Versorgung. Damit sie diese Rolle weiterhin ausfüllen kann, wird in den kommenden Jahrzehnten für den Grossteil der Anlagen eine Konzessionserneuerung notwendig. Zudem sind milliardenschwere Investitionen in den Erhalt und die Erneuerung dieser Anlagen notwendig. Hinzu kommen Investitionen in grosse Mengen zusätzlicher einheimischer Produktion aus *allen* erneuerbaren Energien. Im Fokus der politischen Aufmerksamkeit muss dabei die Winterproduktion stehen, da für die Schweiz der Winter die kritische Zeit für die Stromversorgungssicherheit darstellt. Zur Lösung leistet die Windenergie einen unverzichtbaren Beitrag, da sie 2/3 ihres Stroms während des Winterhalbjahres liefert und somit die Solar- und Wasserkraft optimal ergänzt. Nur mit einem intelligenten Mix aus allen Erneuerbaren lässt sich die drohende Stromlücke nachhaltig decken. Die Lösungen liegen auf dem Tisch. Die Schweiz muss aber zwingend die bestehenden Hürden für den zügigen Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion im Inland – vor allem für den Winter – beseitigen.

### **Eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren ist unabdingbar**

Die mehrstufigen Bewilligungsverfahren für Energieproduktions- und Netzanlagen sind hochkomplex. Jene für Produktionsanlagen umfassen zunächst u.a. ein Raumplanungs- oder Konzessionsverfahren und anschliessend das eigentliche Baubewilligungsverfahren. Die Anlagen müssen umfangreiche Vorgaben insbesondere des Energie- und Umweltrechts erfüllen und dazu (je nach Grösse) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. Diese Verfahren involvieren mehrere Behörden und Fachstellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, deren Stellungnahmen und Entscheide formell und materiell koordiniert werden müssen. Allein aus der föderativen Ordnung der Schweiz und der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden auf drei Staatsebenen, sowie jeweils der gerichtlichen Instanzen, ergeben sich somit grundsätzliche Probleme für die Effizienz von Bewilligungsverfahren.

Das schweizerische Rechtssystem mit umfangreichen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene und beschwerdeberechtigte Organisationen erweist sich für eine zügige Verfahrensführung ebenfalls als nachteilig. Die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen zeichnen sich meist durch jahrelange, auch gerichtliche Auseinandersetzungen aus und dauern daher oftmals unverhältnismässig lang.

Beispielhaft genannt werden können der Windpark in Sainte-Croix, bei dem es von der ersten Machbarkeitsstudie (1998) bis zum Bundesgerichtsentscheid zur Baubewilligung (2021) ganze 23 Jahre dauerte. Beim Windpark auf dem Gotthard vergingen 18 Jahre, bis er 2020 in Betrieb genommen werden konnte. Die Vergrösserung des Grimselsees durch eine Erhöhung der Talsperren, ist auch nach über 20 Jahren Verfahren noch weit von einer Baubewilligung entfernt. Und beim Windpark Grenchenberg hat das Bundesgericht im Rahmen des Verfahrens zur Nutzungsplanung im November 2021 entschieden, das Vorhaben zu redimensionieren und dies verlangt nun entsprechend eine Revision des Baubewilligungsgesuchs, welches wieder bis vor Bundesgericht angefochten werden darf.

Aufgrund der oben beschriebenen Umstände begrüsst Suisse Eole daher ausdrücklich, dass der Bundesrat einen konkreten Vorschlag zur Beschleunigung der Verfahren vorgelegt hat und unterstützt grundsätzlich dessen Stossrichtung, insbesondere die Bündelung und Straffung der Verfahren. Um die Wirkung des Vorschlags für die Beschleunigung der Verfahren zu verbessern, sodass er tatsächlich zum angestrebten Ziel beitragen kann, erachtet Suisse Eole eine Schärfung und Ausweitung der Vorlage als unabdingbar (s. Kapitel 2). Gleichzeitig müssen die entsprechenden Gesetzgebungs- und Umsetzungsprozesse zügig geführt und die Änderungen rasch in Kraft gesetzt werden.

Suisse Eole nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die bundesrechtlichen Vorgaben für die Verfahren aus verfassungsrechtlichen Gründen auf wenige, ausgewählte Projekte beschränken will. Dadurch bleibt die Vorlage sehr beschränkt und blendet wesentliche Elemente aus, welche untrennbar mit der Erreichung der ambitionierten Ziele innerhalb des anvisierten Zeitraums und der notwendigen Sicherstellung der Versorgung verknüpft sind. Einerseits braucht es Verfahrensbeschleunigungen für **alle** Anlagen und andererseits sind für eine tatsächliche Beschleunigung nicht nur die formellen Regeln, sondern auch die **materiellen Vorgaben** anzupassen (s. Kapitel 3). Die Europäische Kommission hat die energiepolitische Dringlichkeit erkannt und am 09.05.2022 einen [Entwurf](#) zur Festlegung von vorrangigen Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energien mit einer auf ein Jahr verkürzten Frist für die Erteilung von Genehmigungen kommuniziert. Der vorliegende Vorschlag des Bundesrats ist weit entfernt von der energiepolitischen Dringlichkeit, die von der Europäischen Kommission im Gegenzug sehr klar verstanden wurde.

## 2. Änderungsanträge und Bemerkungen zur Vorlage

Suisse Eole begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat einen konkreten Vorschlag zur Beschleunigung der Verfahren vorgelegt hat und unterstützt grundsätzlich dessen Stossrichtung, insbesondere die Bündelung und Straffung der Verfahren. Damit die Vorlage aber eine Wirkung auf die Verfahrensdauer hat, erachtet Suisse Eole eine Schärfung und Ausweitung der Vorlage als unabdingbar. Die Anträge und Bemerkungen von Suisse Eole zur Vorlage lauten wie folgt:

### a. Einbezug der betroffenen Kreise (Art. 9a EnG)

#### **Berücksichtigung Nutzungsinteressen auf Stufe Konzept**

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierbarkeit von Vorhaben (Akzeptanz) ist es unabdingbar, dass alle betroffenen Kreise angemessen einbezogen werden. Insbesondere müssen neben den berechtigten Schutzinteressen bereits auf Stufe Konzept die Nutzungsinteressen eingebracht werden können. Bei der Konzepterstellung muss die Branche die Möglichkeit haben, ihre Perspektive aus Investoren- und Betreibersicht einbringen zu können. Nur so kann eine adäquate Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen gewährleistet werden.

#### **Früher und enger Einbezug der Gemeinden und betroffenen Bevölkerung**

Ebenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist der angemessene Einbezug der betroffenen Gemeinden und Bevölkerung. Der vorliegende Vorschlag entmündigt die Gemeinden insofern, als dass sie nicht mehr über ein Windenergieprojekt demokratisch abstimmen können. Das birgt die Gefahr, dass sich die Gemeinden und die betroffene Bevölkerung übergangen fühlen könnten. Damit die lokale Akzeptanz intakt bleibt, ist es deshalb umso zentraler die Gemeinden und deren Bevölkerung im Rahmen eines angemessenen Partizipationsprozess von Anfang an eng miteinzubeziehen. Damit die direktdemokratische Legitimierung bestehen bleibt, könnte auch eine kantonale Abstimmung für die einzelnen Standorte im Richtplan (Analog zur Praxis im Kanton Neuenburg) geprüft werden. Die Energiewende soll zwar schneller vorangetrieben werden, aber wenn möglich nicht auf Kosten der betroffenen Bevölkerung.

Der Einbezug der betroffenen Kreise darf dabei nicht die Ausarbeitung des Konzepts verlangsamen.

#### **Antrag:**

##### **Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien**

2 Er setzt im Konzept für erneuerbare Energien unter Einbezug der betroffenen Kreise und nach Vornahme einer stufengerechten Interessenabwägung die Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen fest und beschreibt diese Anlagen näher.

### b. Kriterien für die Aufnahme ins Konzept anpassen und ergänzen (Art. 9a Abs. 3 EnG)

Es ist sinnvoll, die detaillierten Kriterien für eine Aufnahme ins Konzept auf Stufe Verordnung zu regeln. Allenfalls wäre zu prüfen, ob auf Stufe Gesetz die Grundsätze vorgegeben werden sollen. Dabei sollten sich die im Konzept festgesetzten Standorte an den Ausbauzielwerten nach Art. 2 E-EnG (Ausbauziele gem. Mantelerlass) und an den Energieperspektiven 2050+ orientieren. Zudem ist eine rasche Erarbeitung des Konzepts notwendig, um für die betroffenen Projekte Klarheit hinsichtlich



des anwendbaren Verfahrens und der Güterabwägung zu schaffen. Die Erarbeitung des Konzepts liegt in der Kompetenz des Bundes und kann bereits vor Beendigung des Gesetzgebungsprozesses an die Hand genommen werden.

**Die Einführung einer zusätzlichen Kategorie für „bedeutendste Anlagen“ ist heikel und schafft zusätzlich rechtliche Unsicherheiten sowie Missverständnisse, die es zu minimieren gilt**

Der Bund schlägt über diese Vorlage vor, eine zusätzliche Kategorie der «bedeutendsten Anlagen» zu schaffen. Suisse Eole nimmt zur Kenntnis, dass er dies mit der Prämisse tut, bei den Verfahrensvereinfachungen verfassungskonform zu bleiben. Die vorgeschlagene Schwelle von 40 GWh/a führt dabei allerdings zu unterschiedlichen Problemen, die der initialen Absicht der Vorlage, zuwiderlaufen.

Aus der vorgeschlagenen Schwelle ergeben sich vier unterschiedliche Kategorien von Projekten:

- Bedeutendste Anlagen über 40 GWh/a im Konzept
- Anlagen von nationalem Interesse über 40 GWh/a, die aber nicht im Konzept berücksichtigt werden
- Anlagen von nationalem Interesse zwischen 20-40 GWh/a
- Anlagen nicht von nationalem Interesse (<20 GWh/a)

Vier Kategorien von Windenergieprojekten mit unterschiedlicher Bedeutung führen allerdings zu einem erheblichen Durcheinander. Für Behörden, Gerichte, Bevölkerung und Investoren ist kaum mehr nachzuvollziehen, welche Kategorie welche Bedeutung hat. Zudem ist zu befürchten, dass die politische, gesellschaftliche und rechtliche Legitimierung der nicht bedeutendsten Anlagen durch die Unterteilung von Projekten abnimmt. Andererseits schafft die zusätzliche Schwelle eine zusätzliche Rechtsunsicherheit, wenn Projekte im Planungsverlauf redimensioniert werden müssen und die Schwelle der ursprünglich festgelegten Kategorie nicht mehr erreicht wird. Dies führt entsprechend zu einer weiteren Unsicherheit in den Verfahren, was nicht im Sinne der Vorlage sein dürfte.

Um das Durcheinander und die potenziellen rechtlichen Missverständnisse zu minimieren schlägt Suisse Eole vor, die Schwelle für die Berücksichtigung im Konzept auf die des nationalen Interesses (20 GWh/a) zu reduzieren. Wenn schon eine Unterteilung erfolgen muss, dann zumindest unter Projekten, die bereits ein nationales Interesse aufweisen. Die Schwellenwerte sind zudem nicht als fixe Grösse zu interpretieren, sondern als Indikator. Wenn sich während der Projektierung ergeben sollte, dass das Projekt z.B. aufgrund von Vorgaben unter den Schwellenwert fällt, soll das Projekt weiterhin bewilligungsfähig bleiben und im konzentrierten Verfahren behandelt werden können.

Zudem ist sicherzustellen, dass die Projekte, die nicht durch die Bundesgesetzgebung als bedeutendste Anlagen identifiziert werden, in keiner Weise zurückgestellt oder benachteiligt werden.

**Es soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl Standorte für die Aufnahme ins Konzept berücksichtigt werden:**

Der Bundesrat verweist in den Erläuterungen zur Vorlage darauf, dass er als wichtigstes Kriterium die mittlere erwartete bzw. geschätzte Jahresproduktion und den Beitrag zur Winterstromproduktion heranziehen wird. Suisse Eole erachtet die beschriebenen Schwellenwerte als zu hoch. Bei Windenergieanlagen, welche ihren Hauptbeitrag zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie insbesondere im Winter leisten, stellt ein höherer Grenzwert als 20 GWh Jahresproduktion eine unnötig hohe Hürde dar. Zudem ist eine grosse Anzahl von Windenergieprojekten über 40 GWh/a schon relativ weit fortgeschritten und es ist zu erwarten, dass sich diese Projekte bis dahin (hoffentlich) schon so weit in den ordentlichen Verfahren befinden, dass sie nicht mehr vom neuen Verfahren profitieren könnten. Um genügend Projekte im Konzept berücksichtigen zu können, sind die Schwellenwerte, die für die Aufnahme ins Konzept ausschlaggebend sind, daher zu senken. Für Wasserkraft- und Windenergieanlagen soll in Anlehnung an das nationale Interesse gemäss Art. 8/9 EnV ein Grenzwert von 20 GWh Jahresproduktion vorgegeben werden. Damit kann sichergestellt

werden, dass die bedeutendsten Projekte erfasst werden. Für grosse Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll ein Schwellenwert von 8-10 GWh/a festgelegt werden. Damit können insbesondere grosse Anlagen mit bedeutender Winterproduktion von der Vorlage erfasst werden.

Die Schwellenwerte sind zudem nicht als fixe Grösse zu interpretieren, sondern als Indikator. Wenn sich während der Projektierung ergeben sollte, dass das Projekt z.B. aufgrund von Vorgaben unter den Schwellenwert fällt, soll das Projekt weiterhin bewilligungsfähig sein und im konzentrierten Verfahren behandelt werden können. Dies macht namentlich dann Sinn, wenn das Projekt weiterhin einen Beitrag an die Winterstromproduktion leisten kann.

**Für die Aufnahme ins Konzept sollen alle Potenziale berücksichtigt werden:**

Bis der vorliegende Vorschlag tatsächlich in Kraft treten kann, dürfte es voraussichtlich noch mehrere Jahre dauern. Sofern kein dringlicher Bundesbeschluss vorliegt, ist im ordentlichen Ablauf (Verabschiedung Parlament mit möglichem Referendum, Erarbeitung nationales Konzept, kantonale Richtplanung, Überarbeitung der kantonalen Gesetzgebung mit möglichen Referenden) nicht damit zu rechnen, dass die neuen Verfahren bis 2030 bereit sein werden. Entsprechend ist zu erwarten, dass diejenigen Projekte, deren Standorte bereits in den kantonalen Richtplänen mit Koordinationstand Festsetzung ausgewiesen sind, bis dahin schon zu weit in den ordentlichen Verfahren fortgeschritten sein werden, um vom neuen Verfahren profitieren zu können. Gleichzeitig bildet die kantonale Richtplanung das Gesamtpotenzial der erneuerbaren Energieproduktion, insbesondere bei der Windenergie, noch nicht abschliessend ab. Damit das nationale Konzept nicht zu einer Unterteilung von bereits fortgeschrittenen Projekten führt, ist die Standortwahl im Konzept insbesondere auf Standorte zu stützen, die noch nicht Gegenstand einer Interessenabwägung des Bundes in einem Richtplan waren, sowie auf Gebiete mit grossem Windpotenzial, die in den Richtplänen noch nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie im Schweizer Windenergiekonzept in Frage kommen. (z.B. BLN und Wälder). Das Konzept muss zusätzlich auch periodisch durch neue Projekte oder Standorte ergänzt werden können. Ansonsten droht der Vorschlag zu einer Shortlist zu werden von Projekten, die ohnehin bereits bestehen und wobei gleichzeitig andere Projekte benachteiligt werden.

Das Konzept ist nicht als abschliessende Liste zu sehen, sondern muss jederzeit bzw. periodisch auch durch neue Projekte oder Standorte ergänzt werden können. Ansonsten droht der Vorschlag zu einer Shortlist zu werden von Projekten, die ohnehin bereits bestehen und wobei gleichzeitig andere Projekte benachteiligt werden.

**Antrag Anpassung Schwellenwerte:**

Für Wasserkraft- und Windenergieanlagen soll in Anlehnung an das nationale Interesse gemäss Art. 8/9 EnV ein Grenzwert von **20 GWh Jahresproduktion** vorgegeben werden. Für grosse Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll ein Schwellenwert zwischen **8-10 GWh/a** festgelegt werden.

*Die Schwellenwerte sind nicht als fixe Grösse zu interpretieren, sondern als Indikator. Wenn sich während der Projektierung ergeben sollte, dass das Projekt z.B. aufgrund von Vorgaben unter den Schwellenwert fällt, soll das Projekt weiterhin bewilligungsfähig bleiben und im konzentrierten Verfahren behandelt werden können.*

**Antrag Berücksichtigung Gesamtpotenzial:**

Die Standortwahl im Konzept soll sich insbesondere auf noch nicht mit Koordinationstand Festsetzung ausgewiesene Standorte sowie noch nicht berücksichtigte Potenzialgebiete stützen, für die gemäss bestehendem Windenergiekonzept grundsätzlich bereits eine Interessenabwägung möglich ist, diese bisher aber noch nicht evaluiert wurden (Bsp. BLN und Wald).



**c. Interessenabwägung Bund (Konzept) und Kantone (Richtplanung) möglichst koordinieren und vereinfachen (allgemein)**

Die Unterschiede in der Interessenabwägung zwischen der Stufe Bundes-Konzept und der Stufe kantonale Richtplanung sollen möglichst klar formuliert sein. Gleichzeitig sollen die beiden Arbeiten (Konzept und kantonale Richtplanung) möglichst miteinander koordiniert werden (dank Einbezug der Kantone auf Konzeptstufe), um Missverständnisse und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Im Sinne der Beschleunigung und der Vereinfachung der Prozesse soll angestrebt werden, dass Arbeiten zur kantonalen Richtplanung in Absprache mit den Beteiligten bereits parallel mit der Erarbeitung des nationalen Konzepts durchgeführt werden.

**d. Höhergewichtung der Nutzungsinteressen mit dem Konzepteintrag (Art. 12 EnG)**

Das nationale Interesse an der Realisierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien ist nach Art. 12 EnG bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Die Interessen müssen somit in jedem Einzelfall abgewogen werden. Es besteht heute weder eine übergeordnete Güterabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, noch gibt es klare Kriterien, nach welchen die Interessen gewichtet werden könnten. Die Ziele der Energie- und Klimastrategie sind unter diesen Voraussetzungen kaum zu erreichen. Mit der Schaffung des Konzepts soll daher auch im Hinblick auf die Güterabwägung eine Verbesserung einhergehen.

Bei der Erstellung des Konzepts für erneuerbare Energien wurde bereits eine stufengerechte Interessenabwägung vorgenommen (Art. 9a Abs. 2 EnG). Dabei sind sämtliche Interessen einzubeziehen; insbesondere die räumlichen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Interessen. Zudem sind die Vorgaben nach Artikel 3 RPV zu beachten (Prüfung Alternativstandorte, wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt, Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung). Im Weiteren hält der Erläuternde Bericht zu Recht fest, dass die Realisierung der Projekte gemäss Konzept für erneuerbare Energien für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und für die Sicherstellung der Energieversorgung der Schweiz, insbesondere in den Wintermonaten, zentral ist (Erläuternder Bericht, S. 8). Gemeinden, Kantone sowie die spezialisierten Organisationen und die betroffene Bevölkerung werden zudem bei der Erarbeitung des Konzepts informiert, angehört und können mitwirken (Art. 18 f. RPV; Erläuternder Bericht, S. 5).

Vor diesem Hintergrund fordert Suisse Eole eine Priorisierung des nationalen Interesses von Anlagen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien. Dieser Vorrang erfolgt nicht in abstrakter Weise, sondern die Interessenabwägung wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bundeskonzepts unter Einbezug der verschiedenen Akteure vorgenommen. Damit würde der Zielkonflikt zwischen den Umweltinteressen auf der einen Seite und der Versorgungssicherheit sowie den Ausbauzielen und der Klimapolitik auf der anderen Seite zu Gunsten der Versorgungssicherheit aufgelöst – allerdings nur für punktuelle und für die zur Erreichung der Ausbauziele bedeutendsten Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft, Windenergie und allenfalls der Photovoltaik. Eine solche Regelung würde die Verfahren erheblich vereinfachen und beschleunigen. Die Europäische Kommission hat die energiepolitische Dringlichkeit erkannt und am 09.05.2022 einen [Entwurf](#) präsentiert, welcher vorsieht vorrangige Gebiete für die Entwicklung erneuerbarer Energien festzulegen, wo entsprechend das Nutzungsinteresse anderen Interessen übergeordnet wird.

**Antrag:**

**Art. 12 EnG**

2<sup>bis</sup> (neu) Das nationale Interesse an Bau, Erweiterung, Erneuerung oder Konzessionierung der im Konzept für erneuerbare Energien gemäss Artikel 9a ausgeschiedenen Anlagen geht anderen nationalen Interessen vor.

2<sup>ter</sup> (neu) Das nationale Interesse an Bau, Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen des Übertragungsnetzes, welche zur Erschliessung sowie zum vollständigen Abtransport der Energieproduktion von im Konzept für erneuerbare Energien gemäss Artikel 9a vorgesehenen Anlagen notwendig sind, geht anderen nationalen Interessen vor.

**e. Fristsetzung für das kantonale Richtplanverfahren definieren und Vereinfachungen erwirken (Art. 10a EnG)**

Die Praxis hat gezeigt, dass bis zur Richtplanfestsetzung durch die Kantone oft viel Zeit vergeht. Damit diese Quelle der Verfahrensverzögerung beseitigt werden kann, soll der Bund den Kantonen Fristen für die Richtplanfestsetzung vorgeben, dies zumindest für Projekte im Konzept erneuerbare Energien.

Der Bund sollte periodisch den Stand der Umsetzung des Konzepts, namentlich in den kantonalen Richtplänen überprüfen und allfällige Massnahmen zu deren Umsetzung vorgeben. Dies sollte insbesondere auch im Raumplanungsgesetz (RPG) aufgenommen werden. Im Sinne der Umsetzung der Energie- und Klimastrategie wäre dies für alle richtplanpflichtigen Anlagen anzuwenden.

Die Unterschiede in der Interessenabwägung zwischen der Stufe Bundes-Konzept und kantonale Richtplanung sollen möglichst klar formuliert sein und gleichzeitig sollen Konzept und Richtplanung möglichst miteinander koordiniert werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, Arbeiten zur kantonalen Richtplanung in Absprache mit den Beteiligten bereits parallel mit der Erarbeitung des nationalen Konzepts durchzuführen.

Das zentrale Anliegen der Vorlage liegt in der Beschleunigung und Vereinfachung der heutigen Verfahrensabläufe. Damit dies erreicht werden kann, muss sichergestellt werden, dass unnötige Doppelspurigkeiten eliminiert werden. Da mit der Erarbeitung des Konzepts der Bund bereits detailliert involviert ist, erübrigt sich eine Genehmigung des kantonalen Richtplans gemäss Art. 11 RPG durch den Bundesrat. Sobald die Kantone also ihrer Richtplanpflicht fristgerecht nachgekommen sind, sollten diese Richtplananpassungen automatisch als vom Bund validiert gelten.

**Vorschlag Suisse Eole für Fristen betreffend Anpassung der kantonalen Richtpläne gemäss Art. 10a:**

- Für bereits validierte Standorte mit Koordination Festsetzung: **maximal 3 Monate**
- Für neu festzusetzende Standorte: **maximal 12 Monate**

**Antrag Validierung Bund:**

**Art. 10a EnG Richtplanfestsetzungen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien**

1<sup>bis</sup> (neu) Anpassungen des kantonalen Richtplans unter Beachtung des Konzepts bedürfen keiner Genehmigung gemäss Artikel 11 RPG.

**f. Einführung einer Wahlmöglichkeit des Verfahrens einführen  
(Art. 14a und 75a EnG sowie Art. 60 WRG)**

Der Entscheid über Investitionen in eine Produktionsanlage insbesondere für die Nutzung von Wasserkraft bedingt regelmässig die Erteilung einer entsprechenden Konzession. Im Rahmen dieser Konzessionsverfahren zeigen sich oftmals komplexe und politisch stark umstrittene Interessenkonflikte, die mit dem eigentlichen Bewilligungsverfahren keinen Zusammenhang aufweisen. Dies führt oft zu komplizierten und langwierigen Verfahren mit entsprechendem Zeitaufwand. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeit offen zu halten, ob mit einem Projekt im neuen konzentrierten Plangenehmigungsverfahren oder im bisherigen ordentlichen Bewilligungsverfahren um die Genehmigung nachgesucht werden soll. Entsprechend soll es dem Bauherrn obliegen, welches Verfahren (konzentriertes Plangenehmigungsverfahren oder ordentliches Bewilligungsverfahren) er einschlagen will. Damit kann unter anderem sichergestellt werden, dass strittige Fragen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung in einem separaten Verfahren entschieden werden können. Es erscheint zudem sinnvoll, dass sich Gesuchsteller und die Plangenehmigungsbehörde über das Verfahrensprogramm verständigen, um eine möglichst effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen.

Zudem ist die allfällige Kompetenz der Gemeinden im Konzessionsverfahren zu berücksichtigen, da die Gewässerhoheit nebst der Kompetenz zur Konzessionserteilung gestützt auf die föderale bzw. kantonale Ordnung insbesondere auch Geldflüsse umfasst.

**Eventualiter** ist auf eine Zusammenlegung des Baubewilligungsverfahrens mit dem Konzessionsverfahren im Rahmen des neuen konzentrierten Verfahrens zu verzichten.

**Antrag:**

**Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren**

- 1 Die Kantone sehen für die bedeutendsten Wasserkraft-, Photovoltaik- und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 die Möglichkeit eines konzentrierten ~~ein-konzentriertes~~ Plangenehmigungsverfahrens vor. Der Gesuchsteller hat die Wahl, das Bauvorhaben und gegebenenfalls die Konzession im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren oder im ordentlichen Bewilligungsverfahren genehmigen zu lassen.
- 2 Mit der konzentrierten Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens geordnet, einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze. Zudem werden darin sämtliche für ein Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegenden Bewilligungen sowie allfällige Konzessionen oder deren Homologation und Enteignungsrechte erteilt. Im Rahmen der Konzessionierung sind die allfälligen Kompetenzen der Gemeinden vorbehalten. Die Plangenehmigungsbehörde hat insoweit für die Koordination mit den Gemeinden zu sorgen.

**Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]**

- 2 Dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a unterliegen, sofern der Gesuchsteller sich nicht für das ordentliche Verfahren entschieden hat, alle Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, für welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum]

**Eventualantrag:**

**Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren**

2 Mit der konzentrierten Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens geordnet, einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze. Zudem werden darin sämtliche für ein Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegenden Bewilligungen sowie allfällige ~~Konzessionen~~ und Enteignungsrechte erteilt. Allfällige Konzessionsverfahren sowie Kompetenz der Gemeinden im Konzessionsverfahren bleiben vorbehalten. Die Plangenehmigungsbehörde hat insoweit für die Koordination mit den Gemeinden zu sorgen.

**Wasserrechtsgesetz**

**Art. 60**

1 *Gemäss geltendem Recht:*

Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der ~~Artikel 14a und 75a Absätze 1–3 des Energiegesetzes vom 30. September 2016~~ und der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

**g. Ausweitung der Vorlage auf Photovoltaik  
(Art. 9a, 10a und 14a EnG)**

Die Begrenzung der Vorlage auf Wasserkraft und Windenergie erachtet Suisse Eole für die Gesamtbetrachtung als ungenügend. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Ziele der Energie- und Klimastrategie des Bundes zu erreichen, ist es unabdingbar, dass auch andere Technologien berücksichtigt werden. Grundsätzlich könnten die verfahrensrechtlichen Änderungen technologieneutral für die Nutzung und/oder Speicherung erneuerbarer Energien ausgestaltet werden. Zumindest ist die grossflächige Photovoltaik in höheren Lagen ebenfalls in das Konzept und ins konzentrierte Verfahren aufzunehmen. Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzonen sind raumplanungsrechtlich heute faktisch nicht bewilligungsfähig. Die in Konzept und Richtplan aufgenommenen Standorte haben daher als standortgebunden im Sinne des Raumplanungsgesetzes zu gelten.

Die Ausweitung der Vorlage auf Photovoltaik müsste mit einer Anpassung von Art. 12 Abs. 4 EnG (nationales Interesse) sowie einer entsprechenden Detailregelung auf Verordnungsstufe einhergehen.

**Antrag:**

**Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien**

1 Der Bund erarbeitet ein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wasserkraft, Photovoltaik und Windenergie (Konzept für erneuerbare Energien).

**Art. 10a Richtplanfestsetzungen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien**

1 Die Kantone setzen unter Beachtung des Konzepts für erneuerbare Energien in ihrem Richtplan die Standorte für die bedeutendsten Wasserkraft-, Photovoltaik- und Windenergieanlagen fest.

**Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren**

1 Die Kantone sehen für die bedeutendsten Wasserkraft-, Photovoltaik- und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 ...

## **h. Enteignungsrechtliche Voraussetzungen für die Windenergie schaffen (Art. 14a EnG)**

Im Unterschied zur Wasserkraft sind die enteignungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windkraftanlagen nicht auf Stufe Bund geregelt. Es ist sicherzustellen, dass zumindest für die Anlagen im Konzept ein entsprechendes Enteignungsrecht statuiert wird.

## **i. Koordination mit Verfahren für elektrische Anschlüsse verbessern (Art. 14a EnG)**

Die Stromversorgung kann nur gesamtheitlich betrachtet werden. Sie umfasst sowohl Erzeugungsanlagen, als auch Verteilanlagen, welche untrennbar für die Stromversorgung notwendig sind. Es ist daher absolut zentral, dass das neue konzentrierte Plangenehmigungsverfahren mit dem Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16 ff. EleG für die Netzinfrastruktur eng koordiniert wird. Leider musste verschiedentlich die Erfahrungen gemacht werden, dass das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI und das Bundesamt für Energie BFE die vorhandenen Handlungsspielräume nicht ausnützten und so die Verfahren zusätzlich verzögern. Sei es indem beispielsweise gegenüber den kantonalen Leitbehörden nicht fristgerecht Stellung genommen wird oder indem das Plangenehmigungsverfahren nicht innerhalb der in der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, Art. 8) vorgesehenen Fristen durchführt wird oder das Verfahren ohne triftige Gründe sistiert wird.

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden würde es Suisse Eole begrüßen, wenn die kantonale Leitbehörde die Kompetenzen erhält, den elektrischen Teil der Anlage nach Art. 16 EleG unter Vorbehalt der Zustimmung des BFE ebenfalls im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren zu erteilen. Dabei schlägt Suisse Eole eine ähnliche Handhabung wie bei der bereits geltenden Praxis für Rodungsbewilligungen vor, für welche die kantonale Behörde die Ausnahmegewilligungen unter Anhörung des BAFU erteilt (Art.6 Waldgesetz).

Soweit diese Verfahren nicht in das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren integriert werden, ist mindestens sicherzustellen und vorzugeben, wie die Koordination zwischen der Bewilligung der Produktionsanlagen und der netzseitigen Anschlüsse gewährleistet werden kann. Zudem ist auf eine fristgerechte Bearbeitung der Plangenehmigungsgesuche nach EleG seitens des ESTI und des BFE zu pochen.

### **Antrag:**

#### **Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren**

3a (*neu*) Die kantonale Plangenehmigungsbehörde erteilt die in Artikel 16 EleG vorgesehene Plangenehmigung für den elektrischen Teil der Anlage unter Vorbehalt der Zustimmung des BFE ebenfalls im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren.

#### j. Bewilligung interkantonaler Anlagen regeln (Art. 14a EnG)

Vorhaben, welche mehrere Kantone betreffen, sollen von einer einzigen Leitbehörde koordiniert und bewilligt werden. Damit werden die Zuständigkeiten klar geregelt. Die betroffenen Kantone wählen einvernehmlich die Leitbehörde; bei Differenzen entscheidet das UVEK.

**Antrag:**

**Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren**

3b (*neu*) Bei Anlagen, die auf dem Gebiet verschiedener Kantone geplant werden (interkantonale Anlagen), erteilt der Leitkanton die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons. Er wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Bei Differenzen der beteiligten Kantone legt das UVEK den Leitkanton fest.

#### k. Übergangsregelung bis Inkrafttreten des konzentrierten Verfahrens (Art. 75a EnG)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Kantone bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Plangenehmigungsverfahren die Artikel 16 ff. EleG als subsidiäres kantonales Recht sinngemäss anwenden sollen. Diese Bestimmungen betreffen die Genehmigungskompetenz des Bundes beim Bau von Stark- und Schwachstromanlagen. Diese Verfahrensvorschriften wurden speziell für diese Anlagen ausgestaltet und decken die spezifischen Bedürfnisse von Wasserkraft-, Windenergie- und Photovoltaikanlagen nur teilweise ab. Suisse Eole erachtet es nicht als sinnvoll, ein für spezielle Anlagen (Leitungen) konzipiertes Verfahren auch nur übergangsmässig für andere Anlagen anzuwenden, da dies zu neuerlichen Auslegungsfragen mit entsprechenden Verzögerungen führen könnte.

Als alternative Möglichkeit könnte dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a EnG auf dem Verordnungsweg ein subsidiär anwendbares Verfahren für Wasserkraft, Windenergie und grosse Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erlassen.

**Antrag:**

**Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]**

1 Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a ~~sind die Artikel 16–17 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 als subsidiäres kantonales Recht sinngemäss anwendbar~~ Die können die Kantonsregierungen können stattdessen das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt auf Verordnungsstufe regeln.



## I. Übergang vom ordentlichen zum konzentrierten Verfahren (Art. 75a EnG)

Bei bereits fortgeschrittenen Projekten muss zwingend vermieden werden, dass sie im neuen konzentrierten Verfahren nochmals aufgerollt werden müssen. Dazu ist eine Klärung der Übergangsbestimmungen nötig. Diese darf keinen Interpretationsspielraum offen lassen. Der Zeitpunkt der Anwendung des neuen konzentrierten Verfahrens ist in Art. 75a Abs. 2 lit. a eindeutig zu definieren. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob der kantonale Entscheid den Ablauf der Rechtsmittelfristen miteinbezieht. Zahlreiche Projekte stehen bereits im Bewilligungsverfahren.

Bestehende Nutzungsplanungen und Konzessionen sind rechtskräftige Rechtsgrundlagen und behalten auch unter dem neuen Verfahrensrecht ihre Gültigkeit. Sie bedürfen dafür keiner spezifischen Rechtsgrundlage für ihre Gültigkeit, sondern sind per se rechtsverbindlich. Art. 75a Abs. 3 ist daher zu streichen, da er mehr Verwirrung stiftet als zur Klärung beiträgt.

**Eventualiter** ist sicherzustellen, dass rechtskräftige Planungsgrundlagen im Rahmen des neuen konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens nicht erneut in Frage gestellt werden können. Diese Grundlagen sind nicht nur «einzubeziehen», sondern stellen eine rechtsverbindliche Grundlage dar. Art. 75a Abs. 3 wäre entsprechend zu präzisieren.

### Antrag:

#### Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

~~3 Bei Vorhaben nach Absatz 2 sind Grundnutzungsplanungen und Konzessionen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] rechtskräftig sind und bei denen kein Änderungsbedarf besteht, als verbindliche Grundlagen in das Plangenehmigungsverfahren einzubeziehen.~~

#### **Eventualantrag:**

#### Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

3 Bei Vorhaben nach Absatz 2 gelten sind Grundnutzungsplanungen und allfällige Konzessionen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] rechtskräftig sind und bei denen kein Änderungsbedarf besteht, als verbindliche Grundlagen für in das Plangenehmigungsverfahren einzubeziehen.

## m. Verfahrensabläufe verbessern – Koordination Bundesämter (allgemein)

Widersprüchliche Stellungnahmen verschiedener Fachstellen ein und derselben Behördenstufe (z.B. verschiedener Bundesämter) treten in Bewilligungsverfahren regelmässig auf. Sie erschweren die Beurteilung und Entscheidungsfindung durch die zuständige Bewilligungsbehörde erheblich. Vor Einreichung von behördlichen Stellungnahmen hat daher künftig eine Koordination der Fachbehörden, Kommissionen etc. in ihren jeweiligen Fachbereichen zu erfolgen, um Klarheit zu schaffen und Widersprüche sowie aufwendige (und zeitraubende) Differenzbereinigungsverfahren zu vermeiden (Koordinationsgebot nach Art. 25a RPG). Die Bewilligungsbehörde ist zu verpflichten, von sich aus auf dieser «Einheitlichkeit» zu bestehen. Dies erleichtert allen Beteiligten (insbesondere der Bewilligungsbehörde und den Gerichten) die Einschätzung und die Vornahme der Interessenabwägung. Auf Stufe Bund könnte diese Aufgabe vom Guichet Unique übernommen werden.

Auch die Digitalisierung kann zu einer effizienten Verfahrensführung beitragen. Prozesse sind daher wo möglich und sinnvoll zu digitalisieren.

**Vorschlag:**

Stellungnahmen des Bundes in Verfahren zu Windenergieprojekten sollen in koordinierter Form unter Einbezug aller betroffenen Bundesämter erfolgen. Die Koordination kann durch den Guichet Unique erfolgen.

**n. Verringerung von Planungsrisiken  
(allgemein)**

Neben dem Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren muss mit der Vorlage eine höhere Sicherheit für potenzielle Investitionen in grosse Produktionsanlagen für erneuerbare Energien erreicht werden.

Im Bewilligungsverfahren müssen zahlreiche Teilfragen beantwortet werden; die Entscheide fallen im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren erst ganz am Schluss des Verfahrens. Dies kann für den Projektanten die Projektrisiken erhöhen, da erst nach allen Klärungen eine abschliessende Beurteilung des Projekts auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist. Im schlimmsten Fall können hohe Planungsrisiken den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien behindern. Im Sinn einer erhöhten Planungssicherheit ist die Möglichkeit für projektspezifische Absprachen zum Vorgehen und dem Verfahrensprogramm (Abfolge sowie zu Inhalt und Tiefe der benötigten Abklärungen und Unterlagen in Abhängigkeit zum jeweiligen Verfahrensstand) zwischen Projektanten und Behörden zu gewährleisten. Dies kann sowohl im neuen konzentrierten Verfahren, als auch im ordentlichen Verfahren sinnvoll sein.

Eine wichtige Rolle zur Reduktion der Planungsrisiken spielen auch Projektierungsbeiträge für Wasser-, Wind- und Geothermieanlagen. Diese können bereits vor dem definitiven Investitionsentscheid beantragt werden und tragen für die genannten planungsintensiven Technologien massgeblich zur Minderung der finanziellen Risiken, die sich aus den Bewilligungsverfahren ergeben, bei. Suisse Eole unterstreicht daher nochmals die Relevanz, dieses vom Bundesrat im Rahmen des Mantelerlasses vorgeschlagene Instrument tatsächlich einzuführen.

**o. Höhere Verbindlichkeit schaffen  
(allgemein)**

Statt auf direkt wirksame, effektive Verbesserungen, wie die Vorgabe von verbindlichen Fristen, die Verbindlichkeit und Widerspruchsfreiheit von Stellungnahmen seitens der Behörden bzw. Kommissionen ein und derselben Behördenstufe oder die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen für die Führung der ohnehin komplexen Verfahren, beschränkt sich die Vorlage auf ein Koordinationsgebot zwischen den involvierten Behörden. Dies kann zu gewissen Verbesserungen führen. Es räumt jedoch die grundsätzlichen Probleme, die sich aus der föderativen Ordnung der Schweiz ergeben, nicht aus und trägt nicht dazu bei, die Verfahren zu vereinfachen.

Es ist zentral, dass die Dossiers im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren (und auch im bisherigen, ordentlichen Verfahren) zügig bearbeitet werden und die einzelnen Verfahrensschritte

fristgerecht vorgenommen werden. Dazu ist für die betroffenen Behörden (und allenfalls die Gerichte) eine gewisse Verbindlichkeit zu schaffen. Mögliche Ansätze bestehen in einer Behördenverbindlichkeit des Konzepts, in der verbindlichen Fristsetzung für Stellungnahmen und Entscheide von Behörden und allenfalls in einem Sanktionsmechanismus bei Nichteinhalten. So könnte zum Beispiel eine subsidiäre Handlungskompetenz des Bundes bei der Richtplanfestsetzung im Rahmen des koordinierten Verfahrens (sowie allenfalls bei Änderungen gestützt auf den Sachplan Übertragungsleitungen) erwogen werden. Mindestens sind bei den zuständigen Behörden ausreichende Ressourcen bereit zu stellen.

### 3. Massnahmenvorschläge zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren über die Vorlage hinaus

#### **Für die Energie und Klimaziele sind alle Projekte von hoher Bedeutung**

Der Bundesrat beschränkt die bundesrechtlichen Vorgaben für die Verfahren aus verfassungsrechtlichen Gründen auf wenige, ausgewählte Projekte. Die Vorlage blendet dabei aus, dass für die Zielerreichung der Energie- und Klimastrategie und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht nur die «bedeutendsten» Energieprojekte, sondern **alle Projekte** für den Ausbau der erneuerbaren Energien unabdingbar sind. Die von der Vorlage nicht berücksichtigten Projekte leisten den grössten und somit einen unverzichtbaren Beitrag an die Energie- und Klimastrategie und die Sicherstellung der Versorgung. Auch für die Anlagen, die nicht durch die Bundesgesetzgebung als bedeutendste Anlagen identifiziert werden, stellen sich die genannten verfahrensrechtlichen Probleme im Bewilligungsprozess und es besteht somit auch für sie ein dringender Koordinations- und Beschleunigungsbedarf.

#### **Auch materielle Vorgaben sollen angepasst werden**

Mit der Vorlage bleiben im Speziellen die Probleme mit den Vorgaben und Rahmenbedingungen des materiellen Rechts unangetastet. Dies wird somit auch künftig zu Verzögerungen und Blockaden von Energieprojekten führen. Um eine echte Beschleunigung und Rechtssicherheit zu erzielen, müssen parallel zu den verfahrensrechtlichen Massnahmen zügig auch Anpassungen insbesondere des Raumplanungs- und Umweltrechts vorgenommen werden.

Bundesrat und Parlament haben u.a. bereits Massnahmen eingeleitet, um die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu verbessern. So sollen insbesondere finanzielle Anreize bzw. Absicherungen für Projekte ein- oder fortgeführt werden (Projektierungs- und Investitionsbeiträge etc.), um angesichts der fehlenden mittel- bis langfristigen Preissignale und Investitionsanreize durch den Markt die Wirtschaftlichkeit über den meist langen Investitionszeitraum zu verbessern.

Um die Attraktivität für Investitionen im Inland zu verbessern und die Entwicklung der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sind darüber hinaus weitere Massnahmen nötig.

#### **(1) Verfahrensrechtliche Massnahmenvorschläge für alle Anlagen:**

- a. **Ausweitung des konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens auf sämtliche Anlagen:**  
Verzichtet der Bund auf allgemein anwendbare Verfahrensstandards, obliegt es den Kantonen, diese Verbesserungen herbeizuführen, wobei im Rahmen des ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahrens zumindest vergleichbare Optimierungen vorgenommen werden sollen. Viele Kantone kennen bereits heute konzentrierte Bewilligungsverfahren, namentlich für die Wasserkraft, teilweise auch unter Einbezug der Konzessionsverfahren. Zudem zeigen die Kantone Waadt, Neuenburg und Jura, dass es bereits heute möglich ist, bei Windenergieprojekten eine kantonale Nutzungsplanung einzuführen und diese mit der Baubewilligung zusammenzulegen (Plan d'affectation cantonal valant permis de construire). Die Kantone haben es somit bereits heute in der Hand, Verfahrensvereinfachungen umzusetzen. Die genannten Beispiele für die Windenergie gehen zwar weniger weit als das vorgeschlagene konzentrierte Plangenehmigungsverfahren, sie verhindern jedoch zumindest, dass sowohl die Nutzungsplanung als auch die Baubewilligung in zwei separaten Rechtsmittelzügen bis vor Bundesgericht überprüft werden können.

## **(2) Materiellrechtliche Massnahmenvorschläge für alle Anlagen:**

### **a. Klarheit und Koordination bei der Güterabwägung zwischen Schutz und Nutzung:**

Die Güterabwägung wird heute erst am konkreten Projekt und in jedem Einzelfall vorgenommen. Die Klärung grundlegender Interessenskonflikte wird so stattdessen implizit an die Gerichte delegiert. Praktikable Lösungen können so nur zum Preis von jahrelangen Verfahren und Verhandlungen gefunden werden. Es braucht dringend eine Definition einfacher Regelungen und klarer Kriterien für die Interessenabwägung im Gesamtinteresse und im Einzelprojekt und eine entsprechende konsequente Anwendung der erfolgten Güterabwägung im weiteren Bewilligungsverfahren.

### **b. Die Interessen an der erneuerbaren Energieproduktion sind auf Stufe Nutzungsplanung als vorrangig gegenüber anderen nationalen Interessen zu gewichten, solange die Energie- und Klimaziele noch nicht erreicht sind:**

Aufgrund der akut steigenden Dringlichkeit des Zubaus von Erneuerbaren unterstützt Suisse Eole die parlamentarische Initiative Kamberzin (20.441), welche beabsichtigt die Nutzungsinteressen gegenüber anderen nationalen Interessen höher zu gewichten. Diese Änderung würde die nötige Rechtssicherheit schaffen, um die Energieziele zu erreichen. Suisse Eole schlägt vor, diesen Vorschlag umzusetzen mit der Voraussetzung, dass der Vorrang ab Stufe Nutzungsplanung gelten soll und nur solange bestehen bleibt, bis die Energie- und Klimaziele erreicht wurden. Damit wird eine abstrakte Priorisierung verhindert. Die erforderliche Richtplanung verlangt nämlich für die Festsetzung eines Standorts im kantonalen Richtplan bereits eine stufengerechte ausgewogene Interessenabwägung. Konsequenterweise wird dem Nutzungsinteresse bei einem festgesetzten Standort bereits ein Gewicht gegeben. Die Forderung von Suisse Eole würde sicherstellen, dass solche Standorte bei der Nutzungsplanung nicht wieder in Frage gestellt oder massiv verzögert werden. Solange die unterschiedlichen Interessen gleich gewichtet werden, wird die Rechtsunsicherheit bestehen bleiben, die massgeblich für die stockende Energiewende verantwortlich ist. Die Europäische Kommission hat die energiepolitische Dringlichkeit erkannt und am 09.05.2022 einen [Entwurf](#) präsentiert, welcher vorsieht vorrangige Gebiete für die Entwicklung erneuerbarer Energien festzulegen, wo entsprechend das Nutzungsinteresse anderen Interessen übergeordnet wird.

*Bemerkung: Wird dieser Vorschlag umgesetzt, erübrigt sich der Antrag Buchstabe d in Kapitel 2*

### **c. Dem Beitrag des Ausbaus der Erneuerbaren an den Klimaschutz soll bei der Interessenabwägung Rechnung getragen werden:**

Die derzeitige Gesetzeslage gerade im Umweltbereich und darauf gestützt die Praxis von Behörden und Gerichten trägt der Notwendigkeit, einheimische Ressourcen zum Zweck der Energieversorgung zu nutzen, zu wenig Rechnung. Es braucht zwingend eine übergeordnete Güterabwägung, welche den unerlässlichen Beitrag einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung (inkl. der notwendigen Netze) an den Klimaschutz und somit an den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. der Biodiversität erkennt und würdigt und welche sich im weiteren Verfahren für alle Beteiligten verbindlich niederschlägt.

### **d. Ablehnung der Biodiversitäts- und Landschaftsinitiativen:**

Suisse Eole weist nochmals darauf hin, dass die Biodiversitäts- und Landschaftsinitiativen (Revision NHG resp. RPG) im Sinne der Energie- und Klimastrategie des Bundes konsequent abzulehnen sind. Sowohl auf die Schaffung neuer Schutzgebiete ohne vorgängige

Güterabwägung bzw. die Schaffung neuer Arten von Schutzgebieten als auch auf unbegründete Ausweitungen von Schutzzonen sowie auf Verschärfungen von bestehenden Vorgaben soll verzichtet werden.

**e. Vereinfachungen bei der UVP - Strategischer Artenschutz:**

Bei Beschwerden und Rekursen sind Argumente zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen häufig von entscheidender Bedeutung. Das geltende Vorsorgeprinzip führt bei umstrittener Faktenlage und inhärenten Unsicherheiten im Umweltbereich zu einer zentralen Herausforderung für die Windenergieprojekte in der Schweiz.

Suisse Eole schlägt deshalb vor, einen strategischen Ansatz für den Artenschutz nach deutschem Modell zu prüfen. Dieser soll einerseits beinhalten, dass die Anforderungen an Windenergieprojekte standardisiert und rechtsverbindlich konkretisiert werden, wobei eine Konzentration auf erhebliche Auswirkungen mit ausreichender Faktenlage wichtig ist. Beispielsweise können dabei Dichtezentren besonders windenergiesensibler Arten und wie auch bewährte Schutz- und Vermeidungsmassnahmen berücksichtigt werden. Andererseits können weniger relevante oder unsichere Auswirkungen mit einer Artenschutzabgabe ausgeglichen werden, welche der Bestandserhaltung windenergiesensibler Arten im Rahmen entsprechender Artenschutzprogramme zu Gute kommen soll.

Die Umsetzung der genannten Massnahmen ist parallel zur vorliegenden Beschleunigungsvorlage zügig vorzunehmen, damit eine umfassende Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für alle Anlagen erzielt werden kann.



Wir danken Ihnen für die aufmerksame Durchsicht dieses Dokuments und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Olivier Waldvogel  
Projektleiter Suisse Eole



Lionel Perret  
Geschäftsführer Suisse Eole



Suisse Eole – Secrétariat général  
Rue Galilée 6 | CH-1400 Yverdon-les-Bains  
Tel. +41 32 933 88 66 | [contact@suisse-eole.ch](mailto:contact@suisse-eole.ch)  
[www.suisse-eole.ch](http://www.suisse-eole.ch)